

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten vom 30.11.2020 – Aktenzeichen 42/53-BI/Ne-2581/20 S. 1

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ - Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 4

Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“

- Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 7.10.2020 S. 6

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Termine der Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse 2020 S. 7

Tipps, Termine

- Sicherheit bei Bluttransfusionen S. 7
- Blutspendetermine Dezember 2020 S. 8



Jahrgang 27
Bad Belzig
2. Dezember 2020
Nummer 10

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf der gesamten öffentliche Fläche von Straßen, Wegen und Plätzen in Städten und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird an Zeiten, zu denen dort ein Wochenmarkt, ein Frischemarkt, ein Advents- oder Weihnachtsmarkt durchgeführt wird, für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet.

2. Diese Verpflichtung gilt nicht für das Verkaufspersonal, sofern es sich in Verkaufseinrichtungen (Verkaufsstände, Fahrzeuge, Anhänger u. ä.) aufhält und die Verkaufseinrichtung durch eine Glas- oder Plexiglas-scheibe den Verkaufsraum zum Publikum abgrenzt.
3. Betrifft diese Anordnung eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordnete Maßnahme eingehalten wird.
4. Der Marktbetreiber hat auf die vorgenannte Verpflichtung unter 1. durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
5. Die Verpflichtung für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, gilt ferner von Montag bis Samstag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr für die folgenden für Fußgänger bestimmten Flächen in der Gemeinde Kleinmachnow:
 - „Rathausmarkt“ auf der gesamten Fläche (Adolf-Grimme-Ring 4, 6, 8, 10, 12 und 14) einschließlich der drei Querverbindungen, nämlich: dem südlichen Gehweg vor den Grundstücken Förster-Funke-Allee 102 und 104 (vor der Sparkasse, dem Sonnenstudio, der Apotheke, dem Bäcker und dem Optiker); der mittleren Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings; der südlichen Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings vor dem Edeka-Geschäft, jeweils auf der gesamten Fläche.

Die Anordnung zu 3. gilt entsprechend.

6. Die Gemeindeverwaltung hat auf die unter 5. genannte Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
7. Die unter 1. und 5. benannte Verpflichtung besteht nicht für Personen, die aufgrund einer Rechtsverordnung oder belegt durch ein ärztliches Attest von der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung befreit sind.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 21. Dezember 2020 außer Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Nrn. 1 und 5 dieser Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung

A. Sachverhalt

I.
Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Nach einem Absinken der Fallzahlen im Sommer und den vom Land in seinen Verordnungen angeordneten Lockerungen sind die Infektionszahlen seit Mitte Oktober im Landkreis Potsdam-Mittelmark wieder stark angestiegen.

Lag der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Frühjahr in der Spitze bei knapp unter 50, so sank er bis Ende September 2020 auf unter 3. Am 21. Oktober 2020 überstieg der Inzidenzwert die Zahl von 35, am 27. Oktober 2020 die Zahl 50. Der Wert lag Anfang November bei über 100 Infektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche und pendelt momentan in einem Bereich über 60. Der nordöstliche Teil des Landkreises im Berliner Umland weist aktuell ein besonders hohes Infektionsgeschehen auf.

II.
Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Nach aktueller Statistik des Robert Koch-Institutes (RKI) sind über 16.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an dieser Krankheit verstorben (Stand 30.11.2020).

Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren sind derzeit noch nicht verfügbar. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten unter den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren.

III.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich bereits jetzt angesichts der vorgenannten stark ansteigenden Fallzahlen kaum noch nachkommen. Rückverfolgungen, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, sind aktuell trotz beträchtlichen Personaleinsatzes in einer großen Zahl von Fällen nicht mehr erfolgreich.

In der zweiten Novemberhälfte meldete das städtische Klinikum aus Brandenburg/Havel, dass eine weitere Aufnahme von COVID-19-Patienten nicht möglich sei. Im Ernst-von-Bergmann-Klinikum in Potsdam waren – in einer dynamischen, sich ständig ändernden Pandemie-Lage – zeitweilig über 90 % der mit Beatmungsgeräten ausgestatteten Betten belegt. Bettenkapazitäten konnten geschaffen werden, indem die Zahl anderer Behandlungen reduziert wurde. Eine weitere exponentielle Zunahme an Infizierten und damit einhergehend behandlungsbedürftigen Personen wird folglich in kurzer Zeit die Aufnahmekapazität der Krankenhäuser erschöpfen.

IV.

Auf den vorbenannten Plätzen ist an Markttagen nach aktuellen Erkenntnissen mit einem Personenaufkommen zu rechnen, das für einen erheblichen Teil der anwesenden Besucher einen Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Personen nicht mehr gewährleistet.

V.

Beim „Rathausmarkt“ in Kleinmachnow handelt es sich um eine Passage, die durch gewerbliche und Verkaufseinrichtungen gekennzeichnet ist.

In unmittelbarer Nähe befinden sich außer dem Gemeindeamt noch die Maxim-Gorki-Gesamtschule, die Waldorfschule, die Grundschule Auf dem Seeberg sowie in fußläufiger Entfernung die BBIS - Berlin Brandenburg International School. Gegenüber dem nördlichen Zugang zum Rathausmarkt liegt ein Senioren- und Pflegezentrum. Insbesondere vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende sowie in den Pausenzeiten wird der „Rathausmarkt“ vor allem von Schülern stark frequentiert. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m ist aufgrund der Vielzahl der Personen nicht in jedem Fall gewährleistet.

B. Rechtliche Würdigung

I.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) sind die Landkreise zuständig, für die Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionsschutzverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG sowie § 26 Absatz 2 der „Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV)“ vom 30. November 2020 (GVBl. Bbg. II Nr. 110/2020). Die Verpflichtung, die Einhaltung dieser Anordnungen gegenüber minderjährigen oder betreuten Person sicherzustellen, ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG.

Gemäß § 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV sind folgende Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit:

- Gehörlose oder schwerhörige Menschen;
- ihre Begleitpersonen,
- die mit ihnen kommunizierenden Personen
- Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, soweit sie dies durch ein ärztliches Attest nachweisen können.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

III.

Aufgrund der stark angestiegenen Zahl an Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland im Allgemeinen wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Besonderen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Der hohe Inzidenzwert in Potsdam-Mittelmark von beständig über 50 gebietet die angeordneten Maßnahmen (§ 28a Absatz 3 Sätze 4, 5, IfSG).

Nach Erkenntnissen des RKI sind Menschenansammlungen und hier insbesondere solche, in denen ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Personen nicht eingehalten werden kann, für eine Verbreitung des Virus verantwortlich. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen.

Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Die zunehmende Zahl an infizierten Personen hat bereits jetzt dazu geführt, dass auch die Zahl der stationär behandelten Personen zugenommen hat, die an COVID-19 erkrankt sind. Bei einer weiteren Zunahme ist absehbar, dass die Kapazitäten der Krankenhäuser und die Grenze der Belastbarkeit des dort beschäftigten Personals überschritten werden.

Ferner führte die Zunahme des Inzidenzwert binnen einer Zeitspanne von sechs Wochen um annähernd das 30-fache mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Nachverfolgung zu einer Überlastung des Gesundheitsamtes.

IV.

Die Anordnung eines Mund-Nase-Schutzes an Orten mit einem Besucherandrang, der einen Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht mehr zulässt, ist im Wege der Allgemeinverfügung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV nunmehr durch den Ordnungsgeber zwingend vorgeschrieben, ohne dass dem Landrat ein Ermessen zustehen würde.

Wochenmärkte sind gekennzeichnet durch das Aufstellen von Marktständen bzw. Fahrzeugen auf einem begrenzten Raum. Sie stellen regelmäßig eine wiederkehrende Attraktion sowohl für die örtliche Bevölkerung als auch auswärtige Besucher dar. Nach meinen Feststellungen ist auf den Marktplätzen, auf denen ein Wochenmarkt, ein Frischemarkt, ein Advents- oder ein Weihnachtsmarkt abgehalten wird, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der zu fordernde Mindestabstand zwischen Personen nicht durchgehend einzuhalten.

Der Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen ist in diesem Moment hinzunehmen, da andernfalls durch den Besucherandrang eine unkontrollierbare Ausbreitung des Virus nicht mehr nachhaltig verhindert und damit die bereits bestehende Gefahr für die Allgemeinheit weiter verschärft werden kann.

Mit der Anordnung einer Mund-Nase-Bedeckung soll ferner der Besuch eines Marktes trotz Pandemielage weiterhin ermöglicht werden. Sollte selbst trotz der Anordnung einer Mund-Nase-Bedeckung der Besucherandrang auf einer Marktfläche zu groß und der Abstand zwischen fremden Personen zu gering werden, muss ich mir weitergehende Einzelfallentscheidungen vorbehalten.

V.

Die auf den „Rathausmarkt“ in Kleinmachnow bezogene Anordnung findet ihre Berechtigung darin, dass auf einem begrenzten Platzangebot

sich zu bestimmten Zeiten größere Menschenansammlungen aufhalten, nämlich vor dem Unterrichtsbeginn, nach dem Unterrichtsende und zu den Pausenzeiten der umliegenden Schulen. Der Rathausmarkt wird ferner von einkaufenden Personen genutzt sowie von den Bewohnerinnen und Bewohnern des nahe gelegenen Pflege- und Seniorenzentrums.

Die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz auf der genannten Fläche zu tragen, ist insbesondere deshalb notwendig, um die Gefahr einer Einschleppung des SARS-CoV-2 in die genannten Einrichtungen – Schulen und Pflege- und Seniorenzentrum – zu minimieren.

VI.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben begrenzte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und die Krankheitsverfolgung zur Eingrenzung der Weiterverbreitung nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubare und befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VII.

In Ansehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit einer Behördenentscheidung ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG vorläufig bis zum 21. Dezember 2020 zu befristen.

Gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, eingelegt werden.

D. Hinweis:

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 30.11.2020

*gez. i. V. Stein
Erster Beigeordneter
DS*

Hinweis:

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde

Betrifft: Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 13.11.2020

i. V. Stein

Blasig
Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckver- bandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 13 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des WAV „Hoher Fläming“ in Ihrer Sitzung am 07.10.2020 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden bzw. für deren dort genannte Ortsteile. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung
- 2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“. Als Kurzform wird „WAV“ verwendet.
- 3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetzte in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- 4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Gregor-von-Brück-Ring 20.
- 5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35mm. Es zeigt das Landeswappen (siehe Anlage 2). Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- 1) Der WAV gewährleistet im Verbandsgebiet für seine Mitglieder die folgenden öffentlichen Aufgaben:
 - a) Trinkwasserversorgung gemäß § 59 Brandenburgisches Wassergesetz
 - b) Abwasserbeseitigung gemäß § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz
Der WAV plant, errichtet und unterhält die zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen öffentlichen Anlagen.
- 2) Die Mitglieder können die Aufgaben gemäß Absatz 1 für einzelne Ortsteile und/oder nach einzelnen Aufgaben an den WAV übertragen. Die für die jeweiligen Mitglieder jeweils übertragenen Aufgaben werden in der Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.
- 3) Der WAV kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach Absatz 1 mit weiteren Gebietskörperschaften mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) abschließen (Betriebsführung).
- 4) Mit dem Erlangen der Mitgliedschaft und der Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 werden durch die jeweiligen Körperschaften unentgeltlich alle zur Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Anlagen in das Eigentum des WAV übertragen. Der WAV ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- 5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WAV für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume sowie sonstiger Grundstück mit einvernehmlicher Vereinbarung.
- 6) Der WAV kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Der WAV kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, sofern dies seiner ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 1 dient.

§ 3

Organe

- 1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - (a) die Verbandsversammlung,
 - (b) der Verbandsausschuss,
 - (c) die Verbandsleitung.

§ 4

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung regelt ihre internen Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage. Die Geschäftsordnung kann für dringliche Angelegenheiten eine verkürzte Ladungsfrist vorsehen.
- 2) Jedes Mitglied entsendet eine Vertretungsperson.
- 3) Beschlussfassungen in allgemeinen Verbandsangelegenheiten kommen durch die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen zustande, aufgabenspezifische Beschlussfassungen kommen durch die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit der Stimmenzahl der Mitglieder zustande, für welche die jeweiligen Aufgaben übertragen wurde. Die Stimmabgabe kann für jedes Mitglied nur einheitlich erfolgen.
- 4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung maßgeblichen Stimmzahlen gemäß Absatz 3 sind für jedes Mitglied und jede Aufgabe

in der Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage 1 dieser Satzung ist in der ersten Sitzung eines jeden Kalenderjahres durch Beschluss der Versammlungsversammlung fortzuschreiben.

5) Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder untereinander ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohner, wobei auf jedes Verbandsmitglied bis einschließlich 500 Einwohner eine Stimme und je weitere angefangene 500 Einwohner eine weitere Stimme, entfällt. Ist ein Mitglied lediglich für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so ist die Summe der Einwohner der jeweiligen Ortsteile für die Berechnung der Stimmen maßgeblich. Als Grundlagen dient dabei die von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfasste Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

6) Abstimmungen erfolgen in der Versammlungsversammlung mittels Stimmkarten, auf denen die jeweilige Stimmenzahl gemäß dieser Satzung angegeben ist. Jede Vertretungsperson erhält eine Stimmkarte für allgemeine Angelegenheiten / Aufgabe Trinkwasser in der Farbe blau, sowie eine Stimmkarte für die Aufgabe Abwasser in der Farbe grau.

§ 5

Aufgaben der Versammlungsversammlung

1) Über die gesetzlich sowie in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten hinausgehend, beschließt die Versammlungsversammlung über folgende Angelegenheiten:

- (a) Bestellung des Betriebsleiters
- (b) Festsetzung der Betriebskalkulation

§ 6

Verbandsausschuss

1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung, dem Vorsitzenden der Versammlungsversammlung sowie vier weiteren Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat im Verbandsausschuss eine Stimme.

2) Jeder den Mitgliedern zuzuordnende Verwaltungsbereich (amtsfreie Gemeinde, Amt) soll im Verbandsausschuss durch die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses repräsentiert werden. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.

§ 7

Aufgaben des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss berät über sämtliche Beschlussanträge, welche in der nächstfolgenden Versammlungsversammlung behandelt werden sollen. Er gibt zu den Beschlussanträgen Empfehlungen an die Versammlungsversammlung ab.

2) Darüber hinaus unterstützt der Verbandsausschuss die Verbandsleitung bei der Vorbereitung von Beschlussanträgen sowie bei der Umsetzung von Beschlüssen, wenn die jeweiligen Sachverhalte von besonderer Bedeutung für den WAV sind. Nach Vorlage der Verbandsleitung entscheidet der Verbandsausschuss über die Annahme des jeweiligen Sachverhaltes.

3) Die internen Geschäftsabläufe des Verbandsausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Verbandsleitung

1) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder gewählt.

2) Die Verbandsleitung nimmt die ihr gesetzlich sowie durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden Anwendung.

2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht nimmt die Verbandsleitung wahr.

3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern getrennt nach den übertragenen Aufgaben eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Bei der Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist dabei die von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfasste Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres

2) Der Zweckverband erhebt öffentlich-rechtliche Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und privatrechtliche Entgelte.

§ 11

Bekanntmachungen

1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem „Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark“ bekannt gemacht. Sofern die öffentliche Bekanntmachung die Verbandssatzung oder deren Änderung betrifft, haben die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Versammlungsversammlung werden volle 10 Kalendertage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine Zeitung“, Regionalausgabe „Flämingecho“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Brück, 07.10.2020

gez. U. Dingelstaedt
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Zu 1. Absatz 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Mitglieder

Gemeinde / Ortsteil	Stimmenanzahl nach 4.		Übertragene Aufgabe	
	allgemeinen Verbandsangelegen- heiten sowie Trink- wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Nach 2. Abs 1) a) (Trinkwasserver- sorgung)	Nach 2. Abs 1) b) (Abwasserentsor- gung)
Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig	7		X	
Brück	8		X	
Borkheide	5		X	
Borkwalde	4		X	
Golzow	3	3	X	X
Linthe	2		X	
Planebruch	3	1	X	X (nur Oberjünne)
Gemeinde Kloster Lehnin für die Ortsteile Krahe und Reckahn	2	2	X	X
Mühlenfließ	1		X	
Niemegk	5		X	
Planetal	2		X	
Rabenstein/Fläming	2		X	
Gemeinde Wiesenburg/Mark	9		X	
Summe	53	6		

Brück, 07.10.2020

gez. U. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Anlage 2

Zu 1. Absatz 5 der Verbandssatzung des
Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Dienstsiegel:



Brück, 07.10.2020

gez. U. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ (WAV)

Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ vom 07.10.2020 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 03.06.2003 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.11.2018 werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Beschluss 01-10/2020 Eingliederung TAZV

Die Verbandsversammlung beschließt, der Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ (TAZV) mit seinem gesamten Aufgabenbestand, Versorgung mit Trinkwasser und Entsorgung von Schmutzwasser, in den Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ (WAV) und infolge dessen die Erweiterung in den neuen Zweckverband - Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) sowie dem Entwurf der Verbandssatzung zuzustimmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst. Votum 25 – ja / 1 – nein / 1 - Enthaltungen

Beschluss 02-10/2020 Jahresabschluss 2019

Die Verbandsversammlung stellt den gepüpften Jahresabschluss 2019 gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 1 der

Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) fest. Das Jahresergebnis in Höhe von 335.910,77 € wird zum Abbau des Verlustvortrages eingesetzt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der ausgefertigte Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 10.12. bis 17.12.2020) in den Räumen des WAV, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten aus.

Beschluss 03-10/2020 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2019. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss 04-10/2020 Wirtschaftsprüfer 2020

Die Verbandsversammlung beschließt das Unternehmen GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH als Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für die jeweiligen Geschäftsjahre gemäß § 106 BbgKVerf in Verbindung mit § 27 EigV Bbg sowie gemäß den §§ 316 ff. HGB zu beauftragen. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz überprüft werden. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Brück, 30.10.2020

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2020 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

Dezember

49. KW vom 30.11. – 04.12.2020

Donnerstag 03.12.20 15:00 Uhr Kreistag

KW = Kalenderwoche

Sonstige Tipps und Termine

Bei Bluttransfusionen steht Sicherheit an erster Stelle

DRK und engagierte Blutspender gewährleisten die Blutversorgung rund um die Weihnachtsfeiertage

Die Sicherheit der lebensrettenden Blutpräparate hat oberste Priorität. Deshalb wird jede Blutspende in einem der DRK-Labore auf bestimmte Krankheitserreger untersucht, es erfolgt außerdem die Bestimmung der Blutgruppe, denn bei einer Bluttransfusion kann nur blutgruppengleiches Blut übertragen werden.

Die aus einer Vollblutspende neben dem Blutplättchenkonzentrat und dem Blutplasma gewonnenen Präparate aus roten Blutzellen kommen täglich in den Kliniken zum Einsatz, z.B. in der Behandlung von Tumorpatienten, bei Organtransplantationen oder anderen Operationen.

Im Krankenhaus wird vor der Bluttransfusion zunächst eine sogenannte Kreuzprobe gemacht. Dazu wird die Blutspende in einem Teströhrchen mit dem Blut des Empfängers vermischt, um zu prüfen, ob beides zusammenpasst. Wäre dies nicht der Fall, würde die Probe verklumpen oder sogar zerstört werden.

Zur weiteren Sicherheit wird vor jeder Transfusion immer am Patientenbett der sogenannte „Bedside-Test“ durchgeführt. So soll jede Möglichkeit einer Verwechslung von Blutkonserven ausgeschlossen werden. Dabei wird die Blutgruppe des Patienten mit der Blutgruppe der verwendeten Blutkonserven verglichen. Erst wenn dieser Test in Ordnung ist, darf die Konserven zum Patienten.

Um die Patientenversorgung mit Blutpräparaten auch rund um die Weihnachtstage gewährleisten zu können, bietet der DRK-Blutspendedienst an ausgewählten Spendeorten zusätzlich zu den regulären Dezember-Terminen wieder Sonderblutspendetermine am 2. Weihnachtsfeiertag an. Alle DRK-Blutspendetermine finden sich auf der Website www.blutspende-nordost.de. Eine Terminreservierung unter terminreservierung.blutspende-nordost.de vorab ist notwendig. Diese kann zusätzlich auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen und dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Interessante Themen und Geschichten gibt es außerdem im digitalen Blutspende-Magazin unter <https://magazin.blutspende.de/>



© DRK-Blutspendedienst

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Dezember 2020

01. Dezember 2020	Nuthetal , Otto-Nagel-Grundschule, Andersenweg 43 (in der Aula)	16.00 bis 19.00 Uhr
02. Dezember 2020	Teltow , OSZ Teltow, Potsdamer Str. 4	15.00 bis 18.30 Uhr
03. Dezember 2020	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
04. Dezember 2020	Golzow , Bürgerhaus, Straße der Freundschaft 17	15.00 bis 19.00 Uhr
07. Dezember 2020	Potsdam , Universität Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89	11.00 bis 15.00 Uhr
08. Dezember 2020	Götz , Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlberg 15	14.00 bis 18.00 Uhr
10. Dezember 2020	Brandenburg a. d. Havel , TGZ, Friedrich-Franz-Str. 19	13.30 bis 18.00 Uhr
11. Dezember 2020	Caputh , Grundschule, Straße der Einheit 45	16.30 bis 19.30 Uhr
14. Dezember 2020	Potsdam , Jugendhaus Fahrland, Ketziner Str. 52	16.00 bis 19.00 Uhr
15. Dezember 2020	Werder , Katastrophenschutz, Mielestr. 2c (neben Indoor-Spielplatz)	14.00 bis 19.00 Uhr
16. Dezember 2020	Potsdam , Vereinshaus SC Potsdam, Maimi-v.-Mirbach-Str. 11/13	15.30 bis 18.30 Uhr
17. Dezember 2020	Teltow , OSZ Teltow, Potsdamer Str. 4	15.00 bis 18.30 Uhr
18. Dezember 2020	Kleinmachnow , Gemeindeamt(Bürgersaal), Adolf-Grimme-Ring 10	15.00 bis 19.00 Uhr
21. Dezember 2020	Bad Belzig , TGZ, Brücker Landstr. 22b	15.00 bis 19.00 Uhr
22. Dezember 2020	Michendorf , Gemeindezentrum, Potsdamer Str. 64	15.00 bis 19.00 Uhr
23. Dezember 2020	Potsdam , Dorint Hotel Berlin/Potsdam, Jägerallee 20	15.00 bis 19.00 Uhr
30. Dezember 2020	Treuenbrietzen , Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

**DRK-Blutspende-
institut Potsdam**
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Heibelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer:
0331-2846-0

Blutspende:
Montag und Freitag
von 12:00 bis 19:00 Uhr

Plasmaspende:
Montag und Freitag
von 07:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag
von 12:00 bis 18:00 Uhr

**Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**



Wichtig: Um den vorgegebenen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung gerecht zu werden, bitten wir Sie, sich **unbedingt** online vorher einen Termin zu vereinbaren, um den vorgeschriebenen Mindestabstand zu gewährleisten.

Spender ohne eine Terminreservierung können wir in der momentanen Situation nur nach freier Kapazität zur Blutspende annehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link/QR-Code anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

